

**Amtliche Bekanntmachung
des Kreisausschusses des Landkreises Gießen**

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit folgendem Wortlaut:

Allgemeinverfügung

Aufgrund § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. I S. 570)

ordnen wir ab sofort zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz Corona-Virus) an:

1. Das Betreten des Kundenbereichs öffentlicher Verwaltungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Landkreises Gießen ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung getragen wird. § 1 Abs. 6 Satz 3 und 4 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gelten entsprechend. Die Städte und Gemeinden sind befugt, hiervon Abweichendes zu regeln.

2. Für den Trainingsbetrieb im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erstellen.

Die Teilnahme am Trainingsbetrieb ist nur zulässig, wenn eine Teilnehmerliste im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. d) der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung geführt wird.

3. Findet ein außerschulisches Bildungsangebot im Sinne von § 5 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in Liegenschaften des Landkreises Gießen statt, ist hierfür ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erstellen.

4. Alle nach der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sowie dieser Allgemeinverfügung zu erstellenden Hygienekonzepte müssen auch die risikoorientierte Reinigung nach Ende der Aktivität umfassen.

Auf Verlangen sind die Hygienekonzepte den zuständigen Behörden unmittelbar vorzulegen.

5. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 5. Juni 2020 außer Kraft.

Begründung:

Die hohe Dynamik der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland in der ersten Märzhälfte hat dazu geführt, dass Bund und Länder für die Bürgerinnen und Bürger einschneidende Beschränkungen verfügen mussten, um die Menschen vor der Infektion zu schützen und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Durch die Beschränkungen konnte eine Abnahme der Infektionsgeschwindigkeit in Deutschland erreicht werden. Dieses hat zu Lockerungen durch den Landesgesetzgeber geführt, insbesondere zu einer Öffnung von weiteren Einrichtungen und Ermöglichung weiterer Aktivitäten. Am 9. Mai 2020 ist die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in Kraft getreten, die die Bedingungen regelt, unter denen eine stufenweise Rückkehr in eine gewisse Form der Normalität unter Pandemiebedingungen möglich ist.

Rechtsgrundlage dieser Verfügung ist § 28 IfSG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 HGöGD sowie § 35 S. 2 HVwVfG.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Gießen zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 HGöGD.

§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermächtigt die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Da durch die Verfügung eine schnelle und weitere Verbreitung des Virus verhindert werden muss und von der Anordnung alle Personen betroffen sind, die sich im Landkreis

Gießen aufhalten, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen.

Mit der Allgemeinverfügung werden Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. 2020 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (GVBl. 2020, S. 311), konkretisiert und teilweise erweitert. Diese Auflagen sind geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Ein milderer Mittel, wie die erteilten Auflagen mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden können, ist nicht gegeben.

Nr. 1 schreibt für Kunden und Kundinnen der Verwaltungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Kreisverwaltung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor und erklärt die diesbezüglichen Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung für entsprechend anwendbar. Hier sehen wir eine Vergleichbarkeit mit Banken, Sparkassen und Poststellen, für die ebenfalls grundsätzlich Maskenpflicht besteht. Dabei erscheint es angemessen, die Maskenpflicht für die Verwaltungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Landkreises Gießen vorzusehen, da hier erfahrungsgemäß ein erhöhter persönlicher Kontakt zu den Bürgern und Bürgerinnen besteht.

Von der Maskenpflicht sind die Verwaltungsmitarbeiter und Verwaltungsmitarbeiterinnen ausgenommen, soweit andere Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennwände, getroffen werden.

Den Städten und Gemeinden wird die Befugnis zu Ausnahmen von der Maskenpflicht eingeräumt.

Die in Nr. 2 erteilten Vorgaben für den Trainingsbetrieb außerhalb des Spitzen- und Profisports sollen eine transparente und umfassende Beschäftigung des Breitensports mit den erforderlichen Hygieneregeln sicherstellen und durch die verpflichtende Führung einer Teilnehmerliste die Nachverfolgung von Infektionen ermöglichen.

Mit Nr. 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung für außerschulische Bildungseinrichtungen gesonderte Regelungen enthält. Als Einrichtungen sind in der Verordnung beispielhaft Volkshochschulen, Musik- und Kunstschulen und nicht staatlich anerkannte Ersatzschulen benannt. Nr. 3 verpflichtet diese nunmehr zur Erstellung eines geeigneten Konzeptes, soweit diese Angebote in Liegenschaften des Landkreises Gießen stattfinden. Es ist zu erwarten, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine entsprechende Regelung im Rahmen ihres Hausrechtes für ihre Liegenschaften gesondert treffen oder bereits getroffen haben.

Nicht erfasst von Nr. 3 werden Angebote von Vereinen, die keine außerschulische Bildung anbieten. Für diese gelten die Vorgaben gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung.

Nr. 4 enthält weitere Vorgaben zu den Hygienekonzepten. Diese müssen auch Aussagen zu einer Reinigung nach Abschluss der Aktivität enthalten, um auszuschließen, dass die Teilnehmenden nachfolgender Aktivitäten einem zusätzlichen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

Mit Nr. 4 Satz 2 wird klargestellt, dass die Hygienekonzepte, die im Übrigen durch den Verantwortlichen (z.B. Veranstalter, Anbieter) zu erstellen sind, von diesem auch vor Ort vorzulegen und auf Verlangen vorzulegen sind. Denn es ist zu erwarten, dass die Konzepte bei einer evtl. Kontrolle vor Ort überprüft und mit den tatsächlichen Gegebenheiten abgeglichen werden. Es besteht keine Pflicht zur vorherigen Abstimmung der Konzepte mit der zuständigen Behörde. Ebenso sind die Hygienekonzepte – mit Ausnahme im Rahmen von Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern – nicht genehmigungsbedürftig. Aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles können über die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und Nr. 4 Satz 1 der Allgemeinverfügung hinaus keine pauschalen Vorgaben für geeignete Hygienekonzepte gemacht werden.

Schließlich greift Nr. 5 die derzeitige Befristung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 8 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung eine Aufzwingung von Ordnungswidrigkeiten enthält, die mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Vorgaben der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung oder diese Allgemeinverfügung zur Untersagung oder Auflösung der Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Angebote sowie zur Schließung von Einrichtungen führen können.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, 15. Mai 2020

Anita Schneider
Landrätin

Hans-Peter Stock
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter